

XXX XXX  
XXX XXX XX  
586XX Iserlohn

BG-Nummer: 35502BG000XXXX

An die Geschäftsleitung der  
ARGE MK  
Friedrichstr. 59-61  
58634 Iserlohn

Iserlohn, 24.11.2009

### **Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X für alle bereits bestandskräftigen SGB II-Bewilligungsbescheide**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich beziehe seit dem 01.01.2005 Leistungen nach dem SGB II / Arbeitslosengeld II. Die Höhe des Bedarfs wurde von Ihnen u.a. auf der Grundlage der Regelleistungen nach § 20, 28 SGB II ermittelt.

Für alle Bewilligungs- und Änderungsbescheide vom 28.11.2005, 05.05.2006, 30.10.2006, 16.01.2007, 16.04.2007, 23.04.2007, 02.06.2007, 17.10.2007, 24.01.2008, 05.03.2008, 21.04.2008, 17.05.2008, 20.10.2008, 23.01.2009, 25.03.2009, 06.06.2009 und 28.10.2009, beantrage ich hiermit eine Überprüfung gemäß § 44 SGB X.

### **Begründung:**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat über die anhängigen Verfahren 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09 am 20.10.2009 mündlich verhandelt. Dabei ging es um die vom Hessischen LSG und vom BSG vorgelegten Vorlagebeschlüsse in denen jeweils gemäß dem Art. 100 GG zu prüfen ist, ob § 20 und 28 SGB II und damit die Festlegung und die Höhe der Regelleistungen mit dem Grundgesetz vereinbar sind. In der Verhandlung betonte das Gericht ausdrücklich, dass neben den Regelleistungen für Kinder auch die Regelleistungen für Erwachsene überprüft werden.

Unter Bezug auf die Vorlagebeschlüsse der beiden Gerichte in den Ausgangsverfahren bin ich der Ansicht, dass die bisherigen Bewilligungsbescheide möglicherweise rechtswidrig sind und eine höhere Leistung an mich zu zahlen gewesen wäre. Dies bezieht sich auch auf eine zu geringe oder unberücksichtigte Leistung für Strom- und Warmwasserkosten.

Mit meinem heutigen Überprüfungsantrag komme ich der Ausschlussregelung des § 40 Abs. 1 S. Nr. 1 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 1 SGB III zuvor (BSG, 08.02.2007, B 7a

AL 2/06 R, Rz.15 und 16). Der Ausschluss gilt nur, wenn der Überprüfungsantrag **nach** der Verkündung durch das BVerfG gestellt wurde.

Ferner bitte ich um eine Verzinsung etwaiger Nachzahlungsbeträge nach § 44 Abs. 1 SGB I.

Soweit bereits ergangene Bewilligungsbescheide noch nicht bestandskräftig sind, lege ich hiermit aus oben genannten Gründen Widerspruch gegen sie ein bzw. erweitere schon eingelegte Widersprüche oder andere Rechtsbehelfe aus oben genannten Gründen um die Frage der Verfassungswidrigkeit der Regelleistung.

**Sollte Ihrerseits die rückwirkende Berücksichtigung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung schon zugesichert worden sein, bezieht sich dieser (ergänzende) Überprüfungsantrag auch auf die Zeiträume vor und nach der Zusicherung.**

Ferner beantrage ich hiermit, das Überprüfungsverfahren bis **zur** Entscheidung und Entscheidungsveröffentlichung **des BVerfG ruhend zu stellen**. Eine vorherige Entscheidung durch Ihre Behörde ist auf Grund der **offenen** Rechtsfrage unsinnig und würde meinerseits nur zu einem weiteren Widerspruch und evtl. Klage führen.

Sollten Sie meinen Antrag nicht entsprechen, bitte ich um eine ausführliche schriftliche Begründung (§ 35 Abs. 1 SGB X).

Hierauf besteht Anspruch. So entspricht die Begründungspflicht bei belastenden Verwaltungsakten den rechtsstaatlichen Grundsatz, wonach der Bürger Anspruch auf Kenntnis der Gründe hat, weil er nur dann seine Rechte sachgemäß verteidigen kann (BVerfGE 6, 44; 40, 286; 49, 66; BSG, Urteil vom 10.06.1980 - 4 RJ 103/79).

Mit freundlichen Grüßen

XXX XXX